

## **Haftung eines Hundehalters für seinen angebundenen Dackelmischling**

Das LG Coburg hat entschieden, dass die Hundehalterin für die Behandlungskosten einer in der Nähe des angeleinten Hundes gestürzten Kundin eines Gemüseladens aufkommen muss (Urt.v. 22.07.2011, Az. 13 O 150 / 11).

Die bei der klagenden Krankenkasse Versicherte stürzte im Mai 2010 vor einem Gemüseladen. Dort war an einem Zaunpfosten der Dackelmischling der Beklagten an einem längeren Stück Freilaufleine angebunden. Beim Vorbeigehen am angebundenen Hund stürzte die Frau und brach sich einen Lendenwirbel sowie das linke Handgelenk. Die Krankenversicherung wollte von der Halterin des Dackelmischlings über 6.500 Euro Behandlungskosten. Die Krankenkasse behauptete, dass der Hund bellend auf ihre Versicherte zugelaufen sei. Diese sei vor Schreck einen Schritt zurückgewichen und zu Boden gestürzt. Die klagende Krankenkasse meint, dass die Hundehalterin aufgrund der gesetzlich geregelten Tierhalterhaftung für den Unfall verantwortlich sei. Die Beklagte brachte zu ihrer Verteidigung vor, dass sich ihr Hund gar nicht bewegt habe. Die später Gestürzte sei auf ihren Hund zugelaufen und dann vor dem Hund stehen geblieben. Plötzlich habe sie sich rückwärts bewegt und sei zu Boden gestürzt. Ihr Hund habe weder gebellt und auch nicht versucht die Passantin anzuspringen. Daher hätte sich beim Sturz die Tiergefahr ihres Hundes nicht verwirklicht.

Das LG Coburg hat der Klage der Krankenversicherung stattgegeben. Der Halter eines Tieres haftet auch ohne ein Verschulden grundsätzlich gemäß § 833 BGB für alle Schäden, die durch ein Tier verursacht werden. Nach Auffassung des Landgerichts ist die Haftung der Hundehalterin für Tiergefahren gegeben. Die Beweisaufnahme führte zur Überzeugung des Gerichts, dass der Hund der Beklagten auf die Versicherte der Krankenkasse zulief und sie anbellte. Diese wich aus Schreck einen Schritt zurück und stürzte dabei zu Boden. Das Landgericht konnte sich insoweit auf zwei übereinstimmende unabhängige Zeugen stützen. In dem Verhalten, dass sich der Hund knurrend und bellend auf einen Menschen zu bewegt, sah das Landgericht zweifelsfrei ein typisches Tierverhalten. Damit habe sich im Sturz der Versicherten eine vom Tier ausgehende Gefahr realisiert. Auch ein Mitverschulden der Versicherten konnte das Landgericht nicht erkennen. Der Hund sprang plötzlich auf und rannte an einer längeren Freilaufleine auf die Ladenbesucherin zu. Ein solches Verhalten des Hundes wäre nicht vorhersehbar.